

01

Frau Simon

Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung

Sehr geehrte Frau Simon,

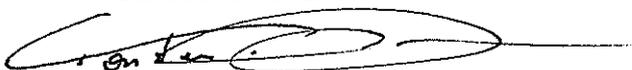
mit email vom 03.06.15 bitten Sie um fachamtliche Stellungnahme zum Antrag 00371/2015 der Fraktion Unabhängige Bürger.

In der Angelegenheit ist auszuführen, dass der Antrag den Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung i.V. mit dem Kommunalprüfungsgesetz entspricht.

Die unmittelbare Unterrichtung der Stadtvertretung, ich unterstelle hier die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes und nicht die Berichterstattung der Oberbürgermeisterin, weicht von der bisherigen Verfahrensweise ab. Mit Beschluss der Stadtvertretung über die Rechnungsprüfungsordnung werden als Adressaten der Prüfungsberichte der Stadtpräsident, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Oberbürgermeisterin sowie die zuständigen Beigeordneten bestimmt (§ 10 Abs. 4 RPO). Die Information der Stadtvertretung erfolgt einmal jährlich durch den Tätigkeitsbericht des RPA bzw. den Tätigkeitsbericht des Ausschussvorsitzenden. Die durch die Fraktion Unabhängige Bürger hierzu abweichende, beantragte Verfahrensweise wird m.E. aber durch einen Beschluss der Stadtvertretung gedeckt.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages ist anzumerken, dass dieses in Anbetracht der gegebenen Ressourcen derzeit problematisch ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss den Arbeitsschwerpunkt auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelegt, die unter einem erheblichen Zeitdruck geprüft werden soll. Gegenwärtig befinden sich die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen, bebaute Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kunstgegenstände, Denkmäler und Rückstellungen für Urlaub und Überstunden in der Prüfung. Neben der weiteren Vorlage einzelner Bilanzpositionen erwartet das Rechnungsprüfungsamt die Vorlage der Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013 und 2014. Zumindest der Jahresabschluss 2011 ist korrespondierend mit der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wurden alle, auch die bereits begonnenen, Schwerpunktprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 5 ausgesetzt oder gar abgebrochen. Lediglich die Prüfung der Fraktionszuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 10 wird abgeschlossen. Um Schaden von der Landeshauptstadt Schwerin abzuwenden, werden darüber hinaus die Prüfungen von Verwendungsnachweisen gemäß den Zuwendungsbescheiden fortgeführt. Die Ausführung des bezeichneten Prüfauftrages führt mithin zu einer zeitlichen Verzögerung in dem Schwerpunktprojekt der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Rath